

Kreisverwaltung Heinsberg  
Immissionsschutzbehörde  
Valkenburgerstr. 45

52525 Heinsberg

NABU Wegberg e.V.

Gabriele Kaufhold  
Vorsitzende  
Flachs-Str. 31  
41844 Wegberg

Tel. 02434-6090730  
info@nabu-wegberg.de  
www.nabu-wegberg.de

Wegberg, 16.04.2024

**Stellungnahme des NABU Wegberg e.V. zum Antrag der MLK Consulting GmbH & Co. KG vom 18.01.2023 / 12.03.2024 zu Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen**

(1, 3, 5, 7, 8, Gem.: Lövenich; F.: 2, 2, 4, 5; Flst.: 9/1, 65/1, 359, 360, 374, 46/4, 46/5 und 2,4,6, Gem.: Lövenich; F.: 3, 4; Flst.: 73/1, 349, 49, 50), **Änderung von Standort und Nabenhöhe**

**Unser Zeichen: HS-17-07.23 IMS / 03.24**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen nachfolgend Stellung im Namen des NABU Landesverbandes NRW e.V. Dieses Schreiben lassen wir Ihnen auch als E-Mail zukommen.

Der vorliegende Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen südöstlich von Erkelenz-Tenholt untersucht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 44 BNatSchG. Der Gesetzgeber hat mit den vorgenommenen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Einführung weiterer Gesetze den Artenschutz zugunsten eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie dramatisch abgeschwächt. Das sind deutlich weniger Arten als die Fachwissenschaft als kollisionsgefährdet einstuft! Umso wichtiger ist es, das Kollisionsrisiko und Vorkommen der seitens der Politik festgesetzten 15 windkraftsensiblen Vogelarten detailliert zu untersuchen sowie Schädigungen und Störungen von Brut- und Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu analysieren.

Das Planungsgebiet beansprucht in West-Ost-Richtung riegelförmig auf einer Länge von ca. 2,5 km und einer Breite von ca. 0,75 km einen Großteil der Bördelandschaft zwischen den Ortschaften Immerath (neu) / Kückhoven und den südlicher gelegenen Ortschaften Lövenich / Katzem. Direkt östlich anschließend sind weitere 7 WEA vorhanden bzw. beantragt.

## Betroffenheit von Vögeln

Bekannt sind die großen Erkelenzer Bördeflächen für die Vorkommen von **Korn-, Rohr- und Wiesenweihe als Durchzügler, Rast- und Nahrungsgäste**, selten konnten auch Brutvorkommen dokumentiert werden. Für den Bereich südlich von Lövenich und Katzem (im Radius von 2000 m von den beantragten WEA) liegen seit Jahren regelmäßig und ganzjährig Beobachtungen von Korn- und Rohrweihe vor. Weißstorch und Wiesenweihe wurden vereinzelt beobachtet.

Die Artenschutzprüfung (GINSTER, Karte 2) bestätigt im 1500 m-Radius der geplanten WEA von drei Beobachtungspunkten aus Flugbewegungen von Korn-, Rohr- und Wiesenweihe sowie Rotmilan.

Bei stichprobenartigen Begehungen des NABU Wegberg an drei Tagen Mitte April 2024 (8.04. von 20.00 - 21.15 Uhr, 10.04. von 12.30 – 14.00 Uhr, 12.04. von 6.30 – 9.00 Uhr) wurde der Rotmilan mehrfach in den Bäumen der nordöstlich gelegenen **Kiesgrube** (südöstlich von Kückhoven) an der Grenze bzw. im 500 m-Radius von WEA 5 und 7 beobachtet (Abb.1). Auch GINSTER stellte Flugbewegungen des Rotmilans über und nahe der Kiesgrube im 500 m-Radius von WEA 8 fest.

Ein weiterer Aktivitäts-Schwerpunkt des Rotmilans ist in dem **Waldgebiet Wahlenbusch** zu vermuten, welches im 500 m-Radius von WEA 1 und 2 liegt. Sowohl GINSTER als auch der NABU Wegberg konnten den Rotmilan kreisend über dem Wahlenbusch feststellen. Der Beobachter des NABU Wegberg gibt an, dass der Rotmilan aus dem Wald kommend gesichtet wurde.

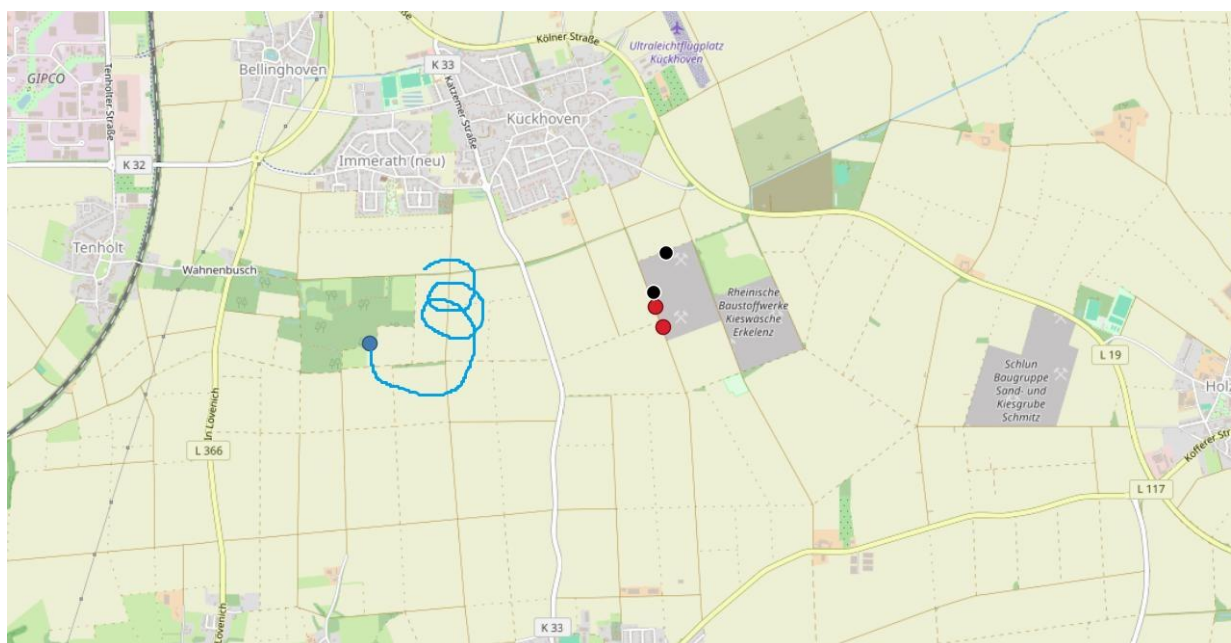


Abb. 1, Sichtungen des Rotmilans, NABU Wegberg – schwarz: 08.04.24, rot: 12.04.24, blau: 10.04.24

Im Rahmen der Horstkartierung 2023 von GINSTER wurden 16 Horste nachgewiesen, die lt. ASP „teilweise Milan-Charakteristika (verbautes Plastikmaterial, passende Größe und Lage)“ hatten.

**Sämtliche Beobachtungen legen einen Brutverdacht des Rotmilans nahe, ggf. im Nahbereich (500 m-Radius) von WEA 1 und 2, was eine erhöhte Tötungssignifikanz bedeuten würde!**

Der Rotmilan wird bereits in den 1950er Jahren für die Gebiete Wahlenbusch bei Kückhoven, Tenholt und Katzem genannt (E. Knorr, Die Vögel des Landkreises Erkelenz, 1967). Die Einstufung des Rotmilans in der ASP als Durchzügler hält in keiner Weise stand.

Die Ergebnisse der Revierkartierung, die nach Ansicht des Gutachters keine Interessenskonflikte zwischen Artenschutzbelangen und der WEA-Planung beinhalten, sind v.a. beim Rotmilan nicht plausibel,

Beim Wahlenbusch handelt es sich um einen alten, struktur- und altholzreichen, teils naturnahen Eichen-Hainbuchenwald. Er ist ein wichtiges Trittsteinbiotop im **Biotopverbund (VB-K-4903-006, besondere Bedeutung)**. Im Rahmen der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände (v. 31.08.22) im laufenden Regionalplanverfahren erfolgte der Vorschlag zur Höherstufung auf „herausragende Bedeutung“.

Die Bedeutung des Wahlenbusches und der umliegenden (Biotopverbund-)Strukturen wird in Abb. 2 ersichtlich. Die Regionalplanung sieht eine Ausweisung als BSLE – Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung vor.

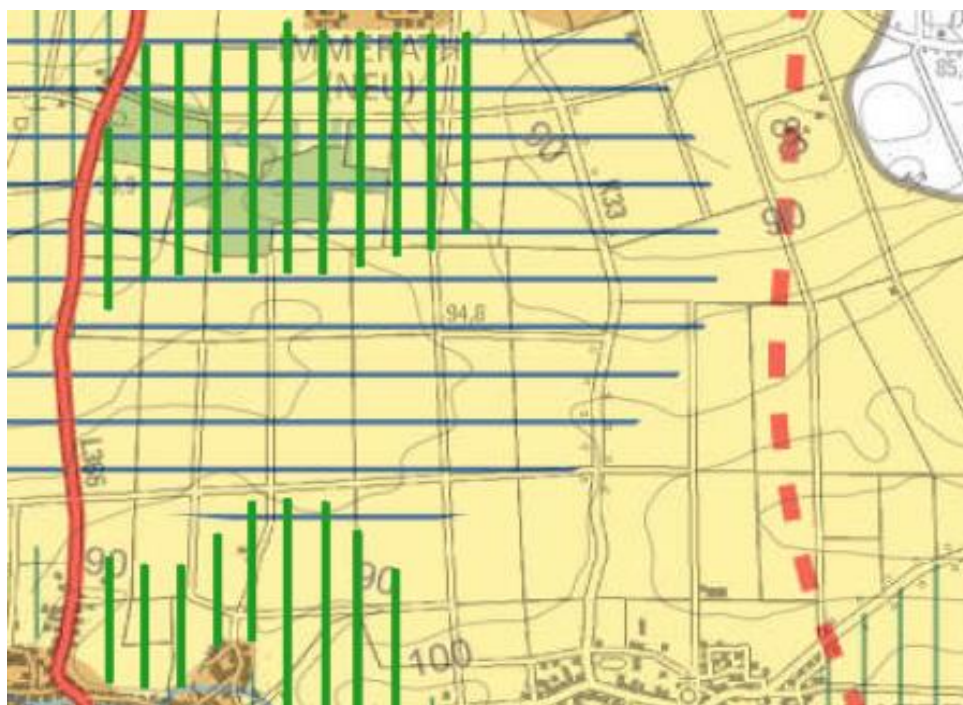


Abb. 2, Auszug Regionalplanentwurf 12/2021; grüne Senkrechtschraffur: Ausweisung als BSLE – Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

Ein weiteres wichtiges Trittsteinbiotop im Biotopverbund VB-K-4903-006 sind die **"Kiesgruben bei Kückhoven"** mit Brutvorkommen von Uferschwalben und **wahrscheinlichem Brut-**

**vorkommen des Uhus.** Laut LINFOS Fundortkataster gab es in der weiter östlich gelegenen Abgrabung 2013 bereits ein UHU-Brutvorkommen.

Obwohl durch Fachleute der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE) auf eine Besiedlung (2022) aller Kiesgruben bzw. Deponien durch den Uhu im 500 m-Radius hingewiesen wurde, und GINSTER Lautäußerungen, Fressplätze und Schmelz lt. ASP festgestellt hat, wurde eine gesicherte Aussage zu einem Brutvorkommen des Uhus vermieden. Bruthabitate des Uhus sind durchaus unterschiedlich und können in flachem Gelände vorkommen. Daher greift die Aussage des Büros auf fehlende typische Bruthabitate nicht, zumal man es versäumt hat, sich offiziell Zugang zu den Kiesgruben zu verschaffen!

**Die Einschätzung des Gutachters, dass ein Brutvorkommen des Uhus im 500 m-Nahbereich auszuschließen ist, wird aufgrund mangelnder Habitatkenntnis und fehlender Untersuchungstiefe nicht geteilt.**

### **Betroffenheit von Fledermäusen**

Der unmittelbar benachbart zu den beiden westlichen Anlagen liegende Wald Wahnbusch ist einer der wenigen Wälder von Erkelenz. Er weist teilweise einen älteren und starken Baumbestand auf. Entsprechend ist er als Lebensraum mit Quartieren und Jagdgebieten in der ausgeräumten Erkelenzer Börde von ausgesprochen hoher Bedeutung, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Grünlandflächen im Wald. Die Bedeutung des Waldes für Fledermäuse wird aufgrund der wenigen und alten Meldungen, die auf fehlenden Untersuchungen und bekanntlich unzureichend gemeldeten Daten in den Landesdatenbanken beruhen, in der ASP unzulässig heruntergespielt. Waldflächen sind für Fledermäuse und andere Tierarten (sowie für die Erholung) immer von hoher Bedeutung. Folgende Vorkommen schlagrelevanter Fledermausarten sind dem NABU Wegberg im Bereich des Wahnbusches bekannt oder zu erwarten:

- Abendsegler (regelmäßiger Durchzug, Quartiere in der Nähe bekannt oder zu erwarten, Winterquartiere zu erwarten, wichtige Jagdhabitats)
- Kleinabendsegler (regelmäßiger Durchzug, Quartiere, Wochenstube und Winterquartiere im Wahnbusch wahrscheinlich, wichtige Jagdhabitats)
- Raufhautfledermaus (regelmäßiger Durchzug, Quartiere in der Nähe bekannt oder zu erwarten, Winterquartiere zu erwarten, wichtige Jagdhabitats)
- Zwergfledermaus (regelmäßiger Durchzug, Quartiere, Wochenstuben und Winterquartiere in umliegenden Ortschaften zu erwarten, Quartiere und Paarungsquartiere auch im Wahnbusch, wichtige Jagdhabitats)
- Zweifarbfledermaus (regelmäßiger Durchzug)

Weitere baumbewohnende Arten sind im Wahnbusch zu erwarten, u.a. das Braune Langohr.

Der beantragte Windpark stört die Flugbewegungen zwischen dem o.g. Lebensraum und Jagdhabitats im und um den Wahnbusch und benachbarten Quartier- und Jagdgebieten im Granterather Busch, im NSG Scherresbruch-Haberger Wald und zum Feuchtgebiet im Osten von Lövenich.

## **Genehmigung von WEA ohne faunistische Untersuchungen**

Auch wenn die Genehmigung der WEA ohne Fledermausuntersuchungen durchgeführt werden soll, müssen die Belange des Fledermausschutzes berücksichtigt werden.

Die zugänglichen Daten, insbesondere zu Fledermäusen (FIS, genauere Angaben im @LINFOS), sind völlig unzureichend. Daher müssen alle den Behörden vorliegenden Daten ausgewertet werden. Ebenso müssen die Daten in den Behörden vorliegenden Gutachten ausgewertet werden, ggf. auch graue Literatur wie Abschlussarbeiten an Hochschulen, weiter Datenbanken wie Observation ([nrw.observation.org](http://nrw.observation.org)). Dies ist ehrenamtlich nicht zu leisten.

Besondere Bedeutung haben die an WEA gewonnenen Daten. Zum einen kann nur dort die Fledermausaktivität in der Höhe erfasst werden, insbesondere wenn Türme die Fledermäuse nach oben leiten. Zum anderen laufen die Geräte zum Monitoring oft in Zeiten und an Orten, wo mit anderen Methoden keine Fledermäuse erfasst werden. Nur so ist etwas Zugeschehen im Winter und die spät im Jahr auftretende Zweifarbfledermaus gut zu erfassen. Die Zweifarbfledermaus wird entsprechend durch Gutachten und ehrenamtliche Erfassungen am Boden systematisch unzureichend erfasst, der Zug von Fledermäusen im Winter, etwa bei Kälteeinbrüchen, wird gar nicht erfasst, außer an noch laufenden Monitoringgeräten von WEA. Zur Beurteilung der Bedeutung der Flächen von Windparks für den Fledermauszug sind diese Daten aber zwingend notwendig.

In einem Verfahren wie dem Bau von 8 WEA müssen dafür Zeit und Mittel vorhanden sein. Die zusammengestellten Daten können später auch für anderen Planungen genutzt werden (Beachtung Urheberrecht).

## **Faunistische Daten und Klimawandel**

Derzeit unterliegt nicht nur das Klima in einem schnellen Wandel, sondern auch das räumliche und zeitliche Auftreten von Tierarten. Entsprechend kann sich das Vorkommen von Fledermausarten wie auch das Zug- und Überwinterungsverhalten, aber auch von Vögeln, innerhalb weniger Jahre stark ändern. Es ist daher notwendig, die jahreszeitliche und räumliche Aktivität von Fledermäusen regelmäßig zu überprüfen, spätestens alle fünf Jahre.

Das derzeitige Verfahren eines zweijährigen Monitorings mit anschließender Festlegung dauerhafter Abschaltalgorithmen ist aufgrund schneller Änderungen des räumlichen und zeitlichen Auftretens von Fledermäusen völlig unzureichend.

## **Laufende Veränderungen in Bestand und Verbreitung**

Zu berücksichtigen sind auch Veränderungen der Verbreitung und Häufigkeit schlagrelevanter Tierarten.

So hat sich der Kleinabendsegler im Rheinland in den letzten 10 Jahren stark ausgebreitet und ist inzwischen wohl in jedem Wald und in vielen Siedlungen mit Quartieren zu finden, in vielen Fällen auch mit Wochenstubenquartieren (mehrere Kastengruppen im Norden des Kreises Heinsberg und dem angrenzenden Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach, Naturhöhle mitten in der Stadt Heinsberg in einer Parkanlage). Er überwintert nachweislich im Rheinland, auch im Kreis Heinsberg und in Mönchengladbach.

## **Uhu und Rotmilan brüten inzwischen im ganzen Kreis Heinsberg, mit steigender Tendenz.**

Diese Vorkommen werden in den offiziellen Datenbanken und Veröffentlichungen bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Es handelt sich aber um schlaggefährdete Arten, deren regelmäßige Tötung nach EU-Recht verboten ist und bleibt.

## **Verbreitung der Zwergfledermaus**

Es ist damit zu rechnen, dass (nicht nur) im Kreis Heinsberg in jeder Siedlung und damit oft näher als 1.000 m an Windparks mindestens eine Wochenstube der schlaggefährdeten Zwergfledermaus mit zahlreichen Quartieren besteht. Im Durchschnitt sind die Wochenstuben mehr als 80 Weibchen stark (FIS).

Es wird darauf hingewiesen, dass Zwergfledermäuse durchaus in der offenen Feldflur jagen. Durch die Tötung vieler Weibchen kommt neben dem Tatbestand der Tötung auch der Tatbestand der Störung und Zerstörung von Fortpflanzungsquartieren.

Dies kann neben der Zwergfledermaus auch die Breitflügelfledermaus (Siedlungen) und den Kleinabendsegler (Siedlungen und Wälder) betreffen.

Aus der Sicht des Fledermausschutzes ist sind zumindest die beantragten WEA 1 und 2 abzulehnen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fledermausaktivität zu langen Abschaltzeiten führen kann.

## **Betroffenheit der Erholungsfunktion der Landschaft**

Die Stadt Erkelenz ist arm an Wäldern und an naturnahen Flächen, die der Bevölkerung (und Touristen) als Erholungsräume dienen können. Vor diesem Hintergrund zahlreiche WEA in unmittelbarer Nähe von Dörfern (Tenholt, Immerath (neu), Kückhoven, Lövenich und Katzem) bauen zu wollen, halten wir für absolut verfehlt. Die ruhige Erholung zwischen den genannten Dörfern nördlich und südlich des Windparks wird nicht mehr möglich sein, da sie durch Lärmemissionen und die Bewegung zahlreicher (weiterer) WEA gestört wird. Von Höhenlagen rund um Lövenich sind schon jetzt mehr als 200 WEA zu sehen!

## Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

### o Abschaltzeiten zum Fledermausschutz

Das Fledermausmonitoring muss ganzjährig laufen. Zum einen kann sonst die schlaggefährdete Zweifarbfledermaus nicht ausreichend erfasst werden. Zum anderen kann es bei Kälteeinbrüchen im Osten zu Einflügen von Fledermäusen ins Rheinland kommen. Ohne Abschaltungen fliegen dann etwas die Weibchen des stark zurückgegangenen Abendseglers ungeschützt ein (Nachweis Winterquartier Dezember 2016 im Meinweg).

Wie oben geschrieben muss das Monitoring aufgrund des Klimawandels und Veränderungen in der Verbreitung und beim jahreszeitlichen Auftreten von Fledermäusen spätestens alle fünf Jahre wiederholt werden.

Die Ergebnisse des Fledermausmonitorings müssen veröffentlicht und für wissenschaftliche Auswertungen gesammelt und ausgewertet werden.

### o CEF-Maßnahme Feldlerche

Um den Verlust der Feldlerchen-Brutstätten (Vermeidungsreaktion) und den damit einhergehenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auszuschließen, ist die Schaffung von Fortpflanzungsstätten (CEF-Maßnahme nach § 44 (5) BNatSchG) in räumlich funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Brutrevieren vorgesehen.

Die geplante Ausgestaltung muss sich nach den Artenschutzvorgaben/-maßnahmen der Fachbehörde Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) richten. Das LANUV beschreibt als Fortpflanzungsstätte der Feldlerche eine „weite Abgrenzung“ und eine große Reviertreue der Art.

Der Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen wird mit > 50 m bei Vertikalstrukturen (Bäume), > 120 m bei Baumreihen, Feldgehölzen (1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse) sowie von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen als Anforderung an den Maßnahmenstandort vorgegeben.

**Diesen Vorgaben wird die Maßnahmenplanung des Antragstellers nach unserem Ermessen nicht gerecht.**

In der Artenschutzprüfung werden lediglich Feldlerchen-Brutstätten in einem Abstand von < 100 m als betroffen eingestuft. Im Ergebnis sind dieses sieben Fortpflanzungsstätten, für die Ersatzlebensräume bereitgestellt werden.

Wir gehen davon aus, dass der Abstand der vertreibenden Wirkung um die geplanten WEA größer ist als 100 m. Im Gegensatz zu Hochspannungsfreileitungen für die das LANUV mehr als 100 m Mindestabstand angibt, ist die optische Wirkung von WEA durch die große horizontale Ausdehnung (175 m pro Anlage) sowie die Bewegung der Rotoren optisch bedrängender als eine Hochspannungsleitung. Hinzu kommen strukturbedingte visuelle Störfaktoren durch die großräumige Ausrichtung und Verteilung der Anlagen auf einer Länge von nahezu 2,5 km und weiteren bestehenden bzw. beantragten WEA direkt östlich anschließend.

**Die CEF-Maßnahme „Feldlerche“ sollte insgesamt wie folgt ausgestaltet werden, um den Eingriff auf die Feldlerchenpopulation erfolgreich minimieren und auf Dauer gewährleisten zu können.**

- Erhöhung des anzusetzenden Radius mit Stör- und Scheuchwirkung bei Feldlerchen-Brutstätten von < 100 m auf mindestens 120 m um die acht beantragten WEA. Bei 51 kartierten Brutplätzen ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der zu ersetzenden Brutstätten erhöhen wird. Der errechnete Flächenbedarf von 3,5 ha für Ausweichflächen muss entsprechend vergrößert werden.
  - Die Bereitstellung und Funktionalität von Ersatz-Brutflächen ist vor Baubeginn, spätestens vor Beginn der folgenden Brutsaison sicherzustellen. Die Maßnahme muss für die anstehende Balz- und Brutperiode wirksam sein, um ein Abwandern der Feldlerche auszuschließen.
  - Regelmäßige Pflege der Flächen, keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Ende März/Anfang April bis August).
  - Langfristige Qualitätssicherung der Umsetzung und ein maßnahmenbezogenes Monitoring unter Einbeziehung der bewirtschaftenden Landwirte.
- **Maßnahme zu Gunsten des Uhus**
- Ein Brutvorkommen des Uhus kann entgegen der Ausführungen in der ASP nicht sicher ausgeschlossen werden, da die Gruben wegen mangelnder Zugänglichkeit nicht untersucht wurden. Der Prüfbereich 500 m-Radius deckt sich zudem nicht mit den fachwissenschaftlich begründeten höheren Abständen, die notwendig wären um eine erhöhte Tötungssignifikanz der Art auszuschließen. Die Festlegung der Prüfbereiche durch den Gesetzgeber ist fachlich nicht hinterlegt.

Es ist anzunehmen, dass die Anlage von Brutnischen keine Vorteile für den Uhu und ein mögliches Brutvorkommen bringt. Die geplante Freistellung von Gehölzen in einem Umkreis von 10 m um die anzulegende Brutnische kann im Gegenteil zu erheblichen Störungen anderer Arten führen und unter Umständen auch Nachteile für das ggf. bestehende Brutrevier des Uhus nach sich ziehen.

Die Anlage von Brutnischen ist aus unserer Sicht mit einem weiteren Eingriffspotenzial verbunden.

## **Zusammenfassung**

Wie dargestellt wird das Planungsgebiet sowohl im Nah- und Zentralen Prüfbereich als Nahrungs- und Aufenthaltshabitat von Durchzüglern wie Korn-, Rohr und Wiesenweihe, sowie von Rotmilan und Uhu als wahrscheinliches Bruthabitat genutzt. Der Rotmilan kann keinesfalls als Durchzügler, wie vom Gutachter eingeschätzt, eingestuft werden.

Der Brutverdacht von Rotmilan und Uhu muss überprüft werden.



Aufgrund des Vorkommens zahlreicher kollisionsgefährdeter Vogelarten im Gebiet sollten neben Fledermaus-Antikollisionssystemen auch Systeme mit automatischer Vogelerkennung zum Einsatz kommen.

Die Nähe von WEA 1 und 2 zum Trittsteinbiotop Wahrenbusch, der für Fledermäuse, Eulen (Brutverdacht Waldkauz), störungssensible Spechtarten und Greifvögel (Brut Mäusebussard) von großer Bedeutung ist, erhöht das Tötungs- und Vertreibungsrisiko für windkraftsensible Arten erheblich. Eine Standortverschiebung mit Abstandsvergrößerung sollte in Erwägung gezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading 'G. Kaufhold'.

Gabriele Kaufhold  
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege